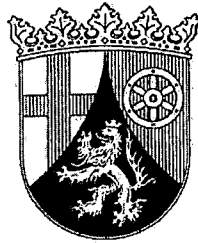


Aktenzeichen:
15 O 309/16



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Einsteinallee 1 / 1, 77933 Lahr

gegen

1. _____

- Beklagte und Streitverkünderin -

Prozessbevollmächtigte:

2. Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen PkW-Kauf

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Korenke als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 28.737,89 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.03.2017 zu

bezahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Sharan 2,0 TDI, FIN: _____

2. Gegenüber der Beklagten zu 1) wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des in Ziffer 1) des Urteilstenors bezeichneten PKW im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.419,07 Euro freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger zu 33% und die Beklagte zu 1) zu 67%. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2). Die Beklagte zu 1) trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
6. Das Urteil ist für die Beklagte zu 2) gegenüber dem Kläger und für den Kläger gegenüber der Beklagten zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar und für den Kläger gegenüber der Beklagten zu 2) ohne Sicherheitsleistung. Der Beklagten zu 2) wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten zu 1) Rückabwicklung des Kaufvertrages über einen PKW, der vom sogenannten Dieseldiagnostikskandal betroffen ist und von der Beklagten zu 2) als Hersteller Schadensersatz bzw. die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung.

Der Kläger erwarb gemäß verbindlicher Bestellung vom 09.04.2014 ein Gebrauchtfahrzeug der Marke VW Sharan -2,0 TDI- mit einer Gesamtfahrleistung zu dieser Zeit von 54.000 km gegen einen Bruttokaufpreis von 34.980,00 Euro, was von der Beklagten zu 1), dem örtlichen VW-Vertragshändler bestätigt wurde. Zum Näheren wird auf die Vertragsunterlagen, vorgelegt als

Anlage K 1 zur Klageschrift, Bezug genommen. Der Kauf ist bankfinanziert mit Sicherungsübereignung. Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 11.04.2014 nach Kaufpreiszahlung übergeben.

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Dieselfahrzeug mit dem Dieselmotor EA 189, der vom Hersteller, der Beklagten zu 2), mit einer Abschaltvorrichtung hinsichtlich der Motorsteuerung verbaut worden war. Die von der Beklagten zu 2) installierte Software, die für die Abgaskontrollanlage zuständig ist, erkennt die Prüfungssituation. Die standardisierten Testsituationen sind durch ein „unnatürliches Fahrverhalten“, nämlich im Sinne einer hohen Raddrehzahl ohne Bewegung des Fahrzeuges, erkennbar. Bei diesen Bedingungen ist die Abgasaufbereitung so optimiert, dass möglichst wenige Stickoxide entstehen. Im normalen Fahrbetrieb werden dagegen Teile der Abgaskontrollanlage außer Betrieb gesetzt, mit der Folge, dass die Stickoxid-Immissionen dann erheblich höher sind. Das Fahrzeug wurde der Schadstoffklasse Euro-Fünf-Norm zugehörig angeboten und verkauft. Es war im Zeitpunkt der Erstzulassung mit einer Typenzulassung entsprechend der einzuhaltenden Euro-Fünf-Norm versehen. Die Typenzulassung basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Immission von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro-Fünf und Euro-Sechs) und über den Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation für Fahrzeuge.

Mit Schreiben vom 15.10.2015 hat das Kraftfahrtbundesamt gegenüber der Beklagten zu 2) den Rückruf von 2,4 Mio. VW-Markenfahrzeugen angeordnet, nämlich Fahrzeuge mit Euro-Fünf-Dieselmotoren der Größe 2 l, 1,6 l und 1,2 l Hubraum. Das Kraftfahrtbundesamt ist der Auffassung, dass es sich bei der originalverbauten Software um eine sogenannte unzulässige Abschaltvorrichtung handelt und die entsprechende Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen seien. Auf der Homepage des Kraftfahrtbundesamtes vom 22.01.2016 war als Beginn der angeordneten Rückrufaktion Anfang 2016 genannt, wobei der Zeitplan des Rückrufs abhängig sein sollte von den technischen Maßnahmen, die die Beklagte zu 2) dem Kraftfahrtbundesamt noch vorschlagen würde. Zum Näheren wird auf die Anlage K 11 zur Klageschrift Bezug genommen. Das streitgegenständliche Fahrzeug des Klägers ist eines der davon betroffenen Fahrzeuge.

Ab November 2015 machte der Kläger über seine jetzigen Prozeßbevollmächtigten Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten zu 2) geltend (vgl. Anschreiben vom 10.12.2015, K18). Die Beklagte verweigerte insbesondere die Zurücknahme des PKW (vgl. Schreiben vom 08.01.2016, K19).

Mit vorgerichtlichem Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.01.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten zu 1) die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Unzumutbarkeit einer Nacherfüllung mit einer Fristsetzung zur Rückabwicklung bis zum 08.02.2016 (K2). Gleichfalls wurde das Fahrzeug zur Überprüfung und Terminabsprache zur Rückgabe ausdrücklich zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 gab das Kraftfahrtbundesamt gegenüber der Beklagten zu 2) die von der Beklagten zu 2) anvisierten technischen Maßnahmen für u.a. das hier streitgegenständliche Fahrzeug VW Sharan -2,0 TDI- zum Erhalt der Typenzulassung frei. Zum Näheren wird auf die Anlage B 4 zum Klageerwiderungsschriftsatz des Beklagtenvertreters zu 1) vom 30.01.2017 Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor:

Der streitgegenständliche Kaufvertrag sei gegenüber der Beklagten zu 1) rückabzuwickeln. Die Anfechtung greife durch, da die Beklagte zu 2) den Kläger arglistig getäuscht habe und dies der Beklagten zu 1) zuzurechnen sei. Die Beklagte zu 2) sei nicht Dritte im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB. Es bestehe hier ein besonderes Näheverhältnis zwischen Hersteller und Vertragshändler. Anderenfalls sei der Rücktritt wirksam. Denn der PKW sei aufgrund der Abschalteneinrichtung mangelbehaftet gewesen. Es liege eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der Zulassungsfähigkeit des Fahrzeuges vor. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sei im Januar 2016 für den Kläger unzumutbar gewesen. Es sei zu dieser Zeit nicht absehbar gewesen, ob das streitgegenständliche Fahrzeug überhaupt noch 2016 nachgebessert würde, da es vorliegend um 2,4 Mio. nachbesserungsbedürftige Fahrzeuge gegangen sei. Ein Abwarten sei dem Kläger entsprechend nicht zumutbar gewesen. Im Übrigen handele es sich auch nicht um eine unerhebliche Pflichtverletzung, da insbesondere die technischen Folgen einer Nachbesserung nicht absehbar seien bzw. negative Folgen erwarten ließen. Eine Zulassungsentziehung sei nicht ausgeschlossen. Da die Beklagte zu 1) nach Rücktritt Anspruch auf Nutzungsentschädigung habe und von einer Laufleistung bis 400.000 km auszugehen sei; lasse sich der Kläger diese anhand der tatsächlich gefahrenen Kilometer anrechnen, was die Zug-um-Zug-Antragstellung bedinge. Aufgrund der Verweigerungshaltung der Beklagten zu 1) liege Annahmeverzug vor. Es handele sich zudem bei der Geltendmachung der Ansprüche gegen die Beklagten jeweils um getrennte Angelegenheiten, da die Ansprüche nicht deckungsgleich seien. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) bestehe ein Anspruch auf Feststellung eines Schadensersatzes für die Zukunft,

da nicht auszuschließen sei, dass der Schaden des Klägers mit den im Prozess geltend gemachten Ansprüchen vollständig abgedeckt sei. Der Entzug der Zulassung steht nach wie vor im Raum, falls eine Nachbesserung nicht erfolgreich sei oder durchgeführt würde. Der Vorstand habe von der Entwicklung und der Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung gewußt. Das Handeln und Wissen aller Mitarbeiter sei diesem im übrigen zuzurechnen.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt mit am 30.09.2016 eingereichter Klageschrift vom 27.09.2016, nämlich

1. festzustellen, dass sich das Kaufvertragsverhältnis zwischen der Klagepartei und der Beklagtenpartei zu 1) gemäß Kaufvertrag über den PKW VW Sharan 2,0 TDI, FIN: _____ durch die Rücktrittserklärung und durch Anfechtung der Klagepartei in ein Abwicklungsverhältnis umgewandelt hat,
2. festzustellen, dass die Beklagtenpartei zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des im Klageantrag Ziffer 1) genannten PKW durch die Beklagtenpartei zu 2) resultieren,
3. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1) bezeichneten PKW im Annahmeverzug befindet,
4. die Beklagten werden verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgERICHTLICHEN Rechtsanwaltskosten freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit.

Mit am 06.03.2017 eingereichtem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom gleichen Tag hat der Kläger die Klage geändert und beantragt nunmehr,

betreffend die Beklagte zu 1)

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an ihn 34.980,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Sharan 2,0 TDI, FIN: _____ und Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer

- 1) bezeichneten PKW in Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.419,07 Euro freizustellen,
- betreffend die Beklagte zu 2).
4. festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Manipulation des im Klageantrag Ziffer 1) genannten PKW durch die Beklagte zu 2) resultieren,
5. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.419,97 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor:

Es bestehe kein Rückabwicklungsverhältnis. Die Beklagte zu 2) habe keine arglistige Täuschung begangen habe noch sei ihr sittenwidriges Verhalten oder Betrug vorzuwerfen. Der Vorstand habe keine Kenntnis gehabt nach dem derzeitigen Ermittlungsstand. Das Verhalten sei auch nicht dem Händler zuzurechnen. Das Fahrzeug sei im übrigen nicht mangelbehaftet, da es eine Zulassung aufweise und es sich bei der Abschalteneinrichtung jedenfalls nach der anvisierten Nachbesserung entsprechend des Bescheides des Kraftfahrtbundesamtes vom 20.12.2016 um ein zulassungsfähiges Fahrzeug handle. Die Nachbesserung sei dem Kläger auch zumutbar, sodass er eine Nacherfüllungsfrist habe setzen müssen.

Die Beklagte zu 1) erhebt umfassend die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte zu 2) erhebt die Einrede der Verjährung hinsichtlich der klägerseits behaupteten Mängel aus überhöhtem Kraftstoffverbrauch und überhöhtem CO² Ausstoß.

Die Kammer hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 16.10.2017 angehört hinsichtlich des Kilometerstandes. Der Kläger hat unbestritten einen Kilometerstand von 98.621 km erklärt.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen auf den Inhalt der zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig, teilweise begründet und teilweise unbegründet.

I.

A.

Das Landgericht Koblenz ist örtlich zuständig. Die Beklagte zu 1) hat ihren Sitz im hiesigen Gerichtsbezirk. Betreffend die Beklagte zu 2) ergibt sich jedenfalls aus dem Kaufvertragsschluß am Sitz der Beklagten zu 1) als Erfolgsort der behaupteten unerlaubten Handlung, mithin dem Ort des Schadenseintritts, die örtliche Zuständigkeit nach § 32 ZPO.

B.

Die Klage ist gegen die Beklagte zu 2) hinsichtlich der Feststellung der Schadensverpflichtung gegen die Beklagte zu 2) für Schäden, die aus der Manipulation des streitgegenständlichen PKWs durch die Beklagte zu 2) resultieren, bereits unzulässig.

Der Feststellungsantrag ist in Bezug auf die Formulierung „Manipulation des PKW durch die Beklagte zu 2)“ zu unbestimmt. Das Rechtsverhältnis muss ausreichend bestimmt sein. Der Begriff Manipulation ist vielseitig und im Hinblick auf verschiedenartige Vorwürfe des Klägers gegenüber der Beklagten zu 2) die im Laufe des Prozesses schriftsätzlich erhoben wurden, nicht abgegrenzt. Der Kläger hätte hier die Handlung der Beklagten zu 2) näher beschreiben müssen. Manipulation ist ein unbestimmter wertender Begriff.

Auf gerichtlichen Hinweis wurde der Antrag nicht angepasst.

II.

A.

1. Der Kläger kann von der Beklagten zu 1) Zahlung des ausgeurteilten Betrages Zug um Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen PKW gemäß §§ 433, 434, 437, 346 BGB verlangen.

Die Parteien schlossen einen Kaufvertrag über den streitgegenständlichen PKW. Dieser ist nicht durch Anfechtung nichtig. Denn die Beklagte zu 1) hat den Kläger nicht arglistig getäuscht zur Zeit des Vertragsschlusses 2014. Eine konkrete eigene Kenntnis der Beklagten zu 1) über die Problematik des Dieselabgasskandals hinsichtlich des streitgegenständlichen Fahrzeugs behauptet der Kläger selbst nicht. Er ist lediglich der Auffassung, dass das Verhalten der Beklagten bzw. deren Mitarbeiter, die die Software hergestellt bzw. eingebaut haben, dem Vertragshändler aufgrund des besonderen Näheverhältnisses von Hersteller und Vertragshändler zuzurechnen sei, mithin die Beklagte zu 2) keine Dritte im Sinne des § 123 BGB sei. Dem kann sich die Kammer nicht anschließen. Dies widerspräche der obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Hersteller kein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers ist. Auf die zutreffenden Ausführungen des Oberlandesgerichts Koblenz in seiner Entscheidung vom 28.09.2017 -Az.: 1 U 302/17- (NJW-RR 2018, 54 ff.) wird Bezug genommen.

Es liegt jedoch ein Rückabwicklungsverhältnis gemäß § 346 BGB nach wirksamem Rücktritt vor, den der Kläger hilfsweise erklärt hat.

Das Fahrzeug war zur Zeit der Übergabe am 11.04.2014 mangelhaft, § 434 BGB.

Es handelt sich vorliegend um einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 BGB, wonach die Sache frei von Sachmängeln ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Das Kraftfahrtbundesamt hat im Oktober 2015 öffentlich die Unzulässigkeit der Abschaltvorrichtung durch die Software im streitgegenständlichen Fahrzeug festgestellt. Die Typenzulassung war danach konkret gefährdet. Es wurde entsprechend der Beklagten zu 2) die Auflage gemacht, einen Maßnahmenplan zur

Nachbesserung zu erarbeiten. Unabhängig von der Frage, ob, wie die Beklagten behaupten, es sich tatsächlich nicht um einen Verstoß gegen die EU-Richtlinie handelt, lag zur Zeit des Rückrufes und liegt bis heute eine konkrete Gefährdungslage durch das Verwaltungshandeln des Kraftfahrtbundesamtes mit Rückrufaktionen für die Typenzulassung vor. Insbesondere ist hier auf den Bescheid vom 22.01.2016 zu verweisen. Da die Software bereits zur Zeit der Übergabe eingebaut war, bestand der Mangel seit Übergabe. Er bestand mithin zur Zeit des Rücktritts im Januar 2016, da die Beklagte zu 2) lediglich verpflichtet war, für die Zukunft einen angemessenen Nachbesserungsplan zu erstellen, welcher zu dieser Zeit noch nicht vorlag und auch nicht absehbar war, wann die Gefährdungssituation enden würde. Ein Sachmangel liegt vor.

Der Rücktrittserklärung des Klägers vom 25.01.2016 steht nicht entgegen, dass der Kläger der Beklagten zu 1) keine Frist zur Nacherfüllung nach § 323 Abs. 1 BGB gesetzt hat. Denn eine solche Nachfristsetzung war nach § 440 BGB unzumutbar und daher entbehrlich.

Es sind dabei alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und auf die Käufersicht zur Zeit des Rücktrittes abzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2011 - VIII ZR 139/09). Im Januar 2016 waren die Maßnahmen zur Nachbesserung hinsichtlich der Software nicht konkret bekannt. Ein genehmigter Maßnahmenplan zur Nachbesserung, um die Typenzulassung zu erhalten, lag in keiner Weise vor. Dieser folgte erst im Dezember 2016. Eine Genehmigungsfähigkeit durch das Kraftfahrtbundesamt stand zu dieser Zeit mithin nicht fest. Hinzu kommt, dass es vorliegend um Millionen von betroffenen PKWs ging, sodass zudem nicht klar war, wann der Kläger überhaupt mit einer konkreten Möglichkeit der Nachbesserung rechnen konnte. Zu erwarten stand, dass sich ab Januar 2016 die Angelegenheit über Jahre hinweg hinziehen würde. Ob, und inwieweit sich ggf. durch weitere Erkenntnisse bei den beteiligten Institutionen Änderungen in der Bewertung des Sach- und Streitstandes ergeben würde, war aus Sicht des Klägers gleichfalls vollkommen ungewiss. Die technischen Folgen einer Nachbesserung waren zudem nicht absehbar. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Beklagte zu 2) auf Aufforderung des Klägersvertreters im Dezember 2015 Anfang Januar 2016 es ablehnte, im Hinblick auf geplante Nachbesserungsmaßnahmen in irgendeiner Weise Garantien für das Fahrzeug und die Nutzbarkeit abzugeben. Das musste weitere Zweifel beim Kläger bestärken, sodass aufgrund der ungewissen Sachlage, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, ein sofortiger Rücktritt gerechtfertigt ist (vgl. mit ähnlichen Erwägungen: LG Krefeld in NJW-RR 2016, 1397 ff. oder OLG München vom 23.03.2017 -Az.: 3 U 4316/16-: Unzumutbarkeit einer Nacherfüllungsfrist von mehr als einem Jahr).

Der Rücktritt ist auch nicht wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung im Sinne des § 323 Abs. 5 BGB ausgeschlossen.

Zwar mag die nunmehr genehmigte Nachbesserungsmaßnahme lediglich einen Kostenfaktor für die Beklagten von 100,00 Euro bedingen. Dies allein ist vorliegend jedoch nicht maßgeblich. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass es um einen zur Zeit des Rücktritts noch vollkommen unklaren Sachverhalt ging. In zeitlicher Hinsicht war das Nachbessern in keiner Weise konkretisiert. Vollkommen unklar musste dem Kläger mangels konkreter Garantieerklärungen der Beklagten zu 2) sein, welche Gefahren ggf. nach Nachbesserung für das Fahrzeug und dessen Nutzbarkeit bestehen. Bis heute besteht erheblicher Streit, auch in der Öffentlichkeit, darüber zwischen den Beteiligten. Hinzu tritt, dass der Kläger zudem auf die Nachbesserung andererseits nicht ohne Folgen frei verzichten kann, da dann die konkrete Gefahr besteht, dass die zuständigen Behörden die Einzelzulassung des Fahrzeuges entziehen werden. Kaufrechtlich ist es aber entsprechend der obigen Ausführungen so, dass dem Käufer gegenüber dem Verkäufer die Nachbesserung unzumutbar ist. Allein dieser Umstand streitet eindeutig für eine Erheblichkeit der Pflichtverletzung (vgl. Landgericht Krefeld in NJW-RR 2016, 1397 ff, mit gleichem Ergebnis: LG Frankfurt vom 26.04.2017, 2-04 O 220/16 oder LG Mannheim vom 18.05.2017, -10 O 14/16-).

Gemäß § 346 Abs. 1 BGB sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Die Beklagte zu 1) ist verpflichtet, den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Der Anspruch ist nicht verjährt bzw. der Rücktritt wurde innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist erklärt, § 438 BGB. Eine Verkürzung dieser Frist auf ein Jahr nach § 475 Abs.2 BGB im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufes des Gebrauchtwagens ist den Vertragsunterlagen nicht zu entnehmen. Die Beklagte zu 1) hat dazu nicht weiter konkret vorgetragen, sondern selbst eingeräumt, dass Verjährung nicht eingetreten sein dürfte.

Grundsätzlich ist dies der gezahlte Kaufpreis von 34.980 Euro. Dieser steht dem Kläger als Schuldner des Kaufpreisanspruches zu, unabhängig davon, dass vorliegend der Kaufpreis über ein Darlehen bei einer Bank finanziert wurde.

Als Gegenanspruch der Beklagten zu 1) nach § 346 BGB sind hier die gezogenen Nutzungen durch die vom Kläger gefahrenen Kilometer im Wege einer Verrechnungsabrede zu berücksichtigen und abzuziehen, nämlich 6.242,11 €.

Der Kilometerstand am Schluß der mündlichen Verhandlung beträgt 98.612 km und 54.000 km bei Übergabe. Danach ergeben sich 44.612 vom Kläger gefahrene Kilometer. Da es sich vorliegend um ein Dieselfahrzeug handelt, schätzt die Kammer nach § 287 ZPO die Gesamtleistung auf 250.000 km. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung, die sich bereits in diversen Gerichtsurteilen manifestiert hat (vgl. z.B. Landgericht Mannheim vom 18.05.2017 -Az.: 10 O 14/16 oder Landgericht Krefeld in NJW-RR 2016, 1397 ff.), ist von einer entsprechenden Laufleistung auszugehen. Die Klägerseite behauptet lediglich pauschal bis 400.000 km. Die Kammer hält die Berechnung auf der Grundlage von 250.000 km für angemessen. Danach ergibt sich aus der Formel -Gebrauchsvorteil = Kaufpreis brutto x gefahrene Kilometer : Gesamtleistung- ein Betrag zu Gunsten der Beklagten zu 1) von 6.242,11 Euro.

Die Klägerseite hat durch Formulierung des Klageantrages „Zug um Zug gegen Berücksichtigung einer von der Beklagten zu benennenden Nutzungsentschädigung“ zu erkennen gegeben, sich diesen Vorteil anrechnen lassen wollen. Die Parteien haben im Streitverfahren zu den entsprechenden Gesamtleistungen vorgetragen, sodass sich daraus eine konkludente Verrechnungsabrede zur Berücksichtigung der Nutzungsentschädigung ergibt. Die Gegenansprüche sind eigene Ansprüche, die grundsätzlich vom Schuldner geltend zu machen sind.

Nach Verrechnung der Geldansprüche ergibt sich daher ein Rückzahlungsanspruch des Klägers von 28.737,89 Euro.

Nach § 348 BGB ist antragsgemäß Zug um Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges zu verurteilen. Die Sicherungsübereignung an die finanzierende Bank ist hier unerheblich, da der Kläger grundsätzlich unter Mitwirkung der Bank in der Lage ist, die Eigentumsrechte an die Beklagte zu 1) zu übertragen. Es handelt sich nicht um eine unmögliche Leistung.

Der Zinsanspruch resultiert aus Rechtshängigkeit, § 291 BGB.

2. Der Feststellungsantrag gegen die Beklagte zu 1) ist begründet. Es besteht Annahmeverzug der Beklagten zu 1), § 293 BGB.

Das wörtliche Angebot des Klägers im Rücktrittsschreiben genügt nach § 295 BGB. Es handelt sich nach Rücktritt bei der Pflicht der Beklagten zu 1) zur Entgegennahme des Fahrzeuges um eine Holschuld.

3. Ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten des Klägers gegen die Beklagte zu 1) nach §§ 280, 286 BGB besteht nicht.

Der Kläger macht Gewährleistungsansprüche bzw. Rücktritt geltend und mithin keinen Schadensersatzanspruch, sodass nicht über § 249 BGB der Schadensersatz zu leisten ist. Die Beklagte zu 1) war auch nicht mit einer Handlung in Verzug. Eine Anspruchsgrundlage für das Schadensersatzbegehren des Klägers ist nicht ersichtlich.

Damit ist die Klage gegen die Beklagte zu 1) überwiegend begründet und teilweise unbegründet.

B.

Die Klage gegen die Beklagte zu 2) ist hinsichtlich des Antrages auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten zu 2) im Wege des Schadensersatzes die Freistellung von Kosten von 1.419,07 Euro für die Beauftragung der vorgerichtlichen, anwaltlichen Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten gegenüber der Beklagten zu 2) verlangen, §§ 826, 249 BGB.

Die Verjährungseinrede greift nicht, da sie beschränkt erhoben wurde und nicht die gefährdete Zulassung durch die Abschaltvorrichtung betrifft.

Die Beklagte zu 2) ist nach §§ 826, 31 BGB grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Denn die Beklagte zu 2) in einer gegen die guten Sitten verstoßende Weise vorsätzlich dem Kläger Schaden zugefügt.

Schädigungshandlung ist das Inverkehrbringen des PKW mit der durch die Abschaltvorrichtung konkret gefährdeten Zulassung. Beim Kläger ist dadurch ein Schaden eingetreten, da er einen

Kaufvertrag mit einer Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, den er in Kenntnis der gefährdeten Zulassung nicht abgeschlossen hätte.

Das Verhalten der Beklagten zu 2) verstieß gegen die guten Sitten, dass heißt, es verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nach Würdigung aller Umstände. Es liegt auch eine besondere Verwerflichkeit vor.

Eine reine Vertragsverletzung oder ein bloßer Gesetzesverstoß reicht nicht. Vorliegend geht es um das Herstellen bzw. bewusste Veranlassen einer Programmierung von Motorsoftware, die auf dem Abgasprüfstand die Motorsteuerung übernimmt. Es handelt sich um ein bewusstes Vorgehen, um bestimmte Abgaswerte in bestimmten Situationen zu erzielen. Ein versehentliches Handeln oder grob fahrlässiges Vorgehen ist mithin ausgeschlossen. Die Erwartung der Autokäufer, dass Abgas- und Verbrauchswerte, jedenfalls im Großen und Ganzen, übereinstimmen und im übrigen eine Zulassung des PKWs nicht gefährdet ist, wurde hintergangen. Ziel dieser Handlung war es, sich Wettbewerbsvorteile durch weitere Abschlüsse von Kaufverträgen zu verschaffen, die bei Aufklärung der Verhältnisse nicht abgeschlossen worden wären. Das bedeutet Gewinnstreben um den Preis der bewußten Täuschung und Benachteiligung von Kunden, für die das Problem nicht erkennbar war und die sich üblicherweise Jahre mit erheblicher finanzieller Belastung an das Fahrzeug binden. Das ist sittenwidrig (so auch Landgericht Hildesheim in ZIP 2017, 332).

Vorsatz der vertretungsberechtigten Organe der Beklagten zu 2) hinsichtlich der Handlung und dem kausalen Schaden ist genauso festzustellen wie die Kenntnis der Umstände, die das Handeln als sittenwidrig erscheinen lassen. Von entsprechender Kenntnis insbesondere des Inverkehrbringens der Fahrzeuge mit der streitgegenständlichen Abschaltvorrichtung beim Vorstand der Beklagten zu 2) ist auszugehen, § 138 ZPO.

Gefordert ist danach kein absichtliches oder arglistiges Verhalten der Schädigung eines Dritten. Es reicht das Bewusstsein, dass die Schädigung im Bereich des möglichen liegt und billigend in Kauf genommen wird. Ohne Offenlegung des Ergebnisses der Software, nahm die Beklagte zu 2) billigend in Kauf, dass Käufer der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge durch konkrete Gefährdung der Typenzulassung ein Fahrzeug erwerben würden, was nicht nutzbar oder eingeschränkt nutzbar sein würde. Der Abschluss der Kaufverträge durch den üblichen Vertriebsweg, auch im Rahmen von Gebrauchtwagenverkäufen, stellt mithin den Schaden dar, da die Käufer ein mangelhaftes Fahrzeug erhalten, obwohl sie ein mangelfreies kaufen wollen. Diese Umstände

waren bekannt.

Zwar trägt der Kläger die Darlegungs- und Beweislast für den Schadensersatzanspruch, jedoch entbindet das die Beklagte zu 2) nicht, im Rahmen der sogenannten sekundären Darlegungslast über Tatsachen vorzutragen, die in ihrer eigenen Sphäre abgelaufen sind und zu denen der Gegner keine zumutbaren eigenen Angaben machen kann. Die Beklagte bestreitet die entsprechende Kenntnis der vertretungsberechtigten Organe. Die Einlassung der Beklagten, dass im Rahmen von derzeitigen Ermittlungsverfahren die Aufklärung noch nicht abgeschlossen sei, reicht jedoch nicht aus (vgl. auch LG Hildesheim a.a.O.). Welche Organisationseinheiten für welche Handlungen zuständig waren und inwieweit diese interne Kontrolle erfüllt wurde, bis hin zur Vorstandsspitze, legt die Beklagte gerade nicht dar. Es ist daher entsprechend des klägerischen Vortrages mangels substantiiertem Bestreiten davon auszugehen, dass der vertretungsberechtigte Vorstand der Beklagten zu 2) über die Software der Abschaltvorrichtung und deren Folgen informiert war. Das kann die Beklagte zu 2) nicht entlasten.

Das Ergebnis der vorgerichtlichen Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten des Klägers war die Verweigerung der Rücknahme des streitgegenständlichen PKWs durch die Beklagte zu 2). Die entsprechende Anwaltsvergütung stellt einen kausalen Schaden für den Kläger dar. Denn im Wege des Schadensersatzes gemäß § 826 BGB konnte der Kläger die Schadloshaltung aus dem Kaufvertragsschluß von der Beklagten zu 2) verlangen, mithin die Rückgabe des Kaufgegenstandes gegen Rückzahlung des Kaufpreises.

Es handelt sich auch um zwei Angelegenheiten im Sinne des § 15 RVG im Verhältnis zu den Ansprüchen gegenüber der Beklagten zu 1) als Vertragshändlerin. Vorliegend geht es um eine unerlaubte Handlung, mit der Folge eines Schadensersatzes. Gegenüber der Beklagten zu 1) ist es ein Anspruch aus Gewährleistung. Eine Gesamtschuldnerschaft entsteht hier nicht, da beide Ansprüche verschiedene Folgen haben, die sich allenfalls in der Wirkung teilweise wirtschaftlich überschneiden. Der Gegenstandswert und die Höhe der Kosten hat die Klägerseite korrekt und ausführlich dargestellt. Die Forderung so gestellt zu werden, als ob der Kaufvertrag nicht geschlossen worden wäre, ist mit der Höhe des Kaufpreises zu bewerten. Im Hinblick auf die Komplexität und des Umfangs der Sache ist eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über das Durchschnittsmaß hinaus angemessen.

Der Kläger kann daher Freistellung nach § 257 BGB verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf gesamt 52.970,00 Euro

(Antrag gegen die Beklagte zu 1) aus Rückabwicklung: 34.980,00 Euro,
Feststellungsantrag betreffend den Annahmeverzug gegen die Beklagte zu 1): 500,00 Euro,
Feststellungsantrag gegen die Beklagte zu 2) wegen der Schadensersatzverpflichtung (mit 50 % Abschlag wegen Feststellung): 17.490,00 Euro).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Korenke
Richterin am Landgericht

Verkündet am 02.02.2018

Ritt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:



(Ritt), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

